

Nr. 1/2012
vom 30. Januar 2012

MAV-Wahlen 2012

Die Mitarbeitervertretungsordnung (§ 13 MAVO) des Erzbistums Hamburg sieht alle 4 Jahre eine Neuwahl von Mitarbeitervertretungen vor. Dieser sogenannte einheitliche Wahlzeitraum liegt in unserem Erzbistum **zwischen dem 01.03. und 30.6.2012**. Ausgenommen sind nur Einrichtungen, deren MAV am 1.3.2012 vor weniger als einem Jahr gewählt wurde.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen (DiAG-MAV) ruft daher zur Durchführung von Neuwahlen zur Mitarbeitervertretung gemäß MAVO (Kirchl. Amtsblatt v. 1.9.2011) auf!

Die Wahlunterlagen sind Ihnen zwischenzeitlich zugeschickt worden. Für Wahlausschüsse und MitarbeitervertreterInnen besteht noch die Möglichkeit einer Teilnahme an der Fortbildung für Wahlausschüsse am 20. Februar 2012 (Einladung wurde bereits im Dezember 2011 verschickt).

Der Erzbischof von Hamburg, Dr. Werner Thissen, bezeichnete es als Selbstverständlichkeit, dass in allen kirchlichen und caritativen Einrichtungen seines Erzbistums bei entsprechenden Voraussetzungen (d.h. mind. 5 Mitarbeiter incl. Teilzeit- und 400€-Kräften) Mitarbeitervertretungen gewählt werden. Der Vorstand der DiAG-MAV ist beauftragt, sich um hier noch ggf. bestehende Lücken zu kümmern.

Im Kirchlichen Amtsblatt wird dazu noch ein eigener Aufruf der Bistumsleitung erscheinen.

Weitere Fragen, insbesondere bei Erstwahl einer MAV, beantwortet gern auch die Geschäftsführerin der DiAG-MAV, Frau Elvira Hallmann (Tel. 040/18011971 oder diagmav@kk-erzbistum-hh.de).

Bitte nicht vergessen: Nach erfolgreicher Wahl benötigen wir eine Rückmeldung (Formular 14 der Wahlunterlagen).

Bundesarbeitsgericht: Vergütung nach Lebensalter ist diskriminierend

Im November 2011 hat das Bundesarbeitsgericht in der Frage, ob die Vergütung nach dem Lebensalter im BAT (Bundesangestelltenvertrages) eine Diskriminierung darstellt, eine letztinstanzliche Entscheidung getroffen.

Danach verstieß die „Bemessung der Grundvergütung in den Vergütungsgruppen des BAT nach Lebensaltersstufen“ gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters. Des Weiteren wurde festgestellt, dass eine Überleitung in den TV/L (TVÖD – im Erzbistum ist dies die Dienstvertragsordnung) dann unwirksam ist, soweit Angestellte nicht der höchsten Lebensaltersstufe ihrer Vergütungsgruppe zugeordnet werden.

Dieses Urteil könnte Bedeutung für die Kolleginnen und Kollegen haben, die zum 31.12.2008 im Dienst des Erzbistums standen und nicht in die höchste Lebensaltersstufe ihrer Vergütungsgruppe eingruppiert waren. (Zum 01.01.2009 war das Vergütungssystem dahingehend geändert worden, dass nun nicht mehr das Lebensalter sondern die Dauer der Betriebszugehörigkeit für die Stufenzuordnung maßgeblich ist) und vor dem 01.01.2009 einen Antrag auf Eingruppierung in die höchste Lebensaltersstufe gestellt haben.

Entsprechend dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes wäre damals eine Eingruppierung in eine niedrige Altersstufe eine Diskriminierung gewesen, die nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz in der EU nicht zulässig ist.

Die MAV-en sollten die Kolleginnen und Kollegen über das Urteil des BAG informieren.

Mitarbeiter, die damals einen Antrag auf Korrektur ihrer Einstufung gestellt haben (und damit einen Anspruch angemeldet haben, der noch nicht verjährt ist), könnten jetzt ihren Antrag – mit guter Aussicht auf Erfolg – wiederholen.

Hier gibt es den Originaltext des Urteils:

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&sid=bae59f1ac953613c1e6dbcc47c94cd44&nr=15602&pos=0&anz=2>

Auch für KollegInnen und Kollegen im **AVR-Bereich** ist das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes interessant, da es hier z.B. immer noch einen nach Lebensalter gestaffelten Urlaubsanspruch gibt.

DiAG-MAV im Erzbistum Hamburg